

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/142/2015/II-30
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Rechtsamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	19.05.2015				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	27.05.2015				
Stadtrat	öffentlich	03.06.2015				

Titel:

Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der Neufassung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seiner Ausschüsse zu (Anlage 2).

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	
Vorlage nicht leitbildrelevant		<input checked="" type="checkbox"/>

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Sabrina Nußbeck
Bürgermeisterin und
Beigeordnete für Finanzen

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann
1. Stellvertreter

Angelika Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Die derzeitige Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse ist am 01.07.2007 beschlossen worden. Mit Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes am 01.07.2014 ist die bis dahin geltende Gemeindeordnung abgelöst worden. Eine Anpassung der Geschäftsordnung an die Regelungen der Kommunalverfassung ist zwar nicht zwingend aber sinnvoll. Dementsprechend sind die bisherigen Bezugnahmen in der Geschäftsordnung auf die Gemeindeordnung ersetzt worden durch die aktuelle Bezugnahme auf die entsprechenden Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA).

Die wesentlichen Änderungen sollen nachfolgend kurz dargestellt werden:

Zu § 1 Abs. 3 (Einberufung, Einladung, Teilnahme)

Hier ist Abs. 3 Satz 2 geändert worden. In Anpassung an § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA, wonach in dringenden Angelegenheiten verkürzt geladen werden kann.

Zu § 2 (Änderung der Tagesordnung)

Hier wird der bisherige Abs. 1 gestrichen. Es bleibt der bisherige Abs. 2. Die bisherige Möglichkeit entsprechend § 51 Abs. 4 Satz 5 GO LSA in Fällen äußerster Dringlichkeit die Tagesordnungspunkte noch zu Beginn der Sitzung aufzunehmen, ist durch die Neufassung im KVG LSA nicht bestätigt worden. Es bleibt insoweit bei der Möglichkeit, mit verkürzter Frist zu laden.

Zu § 3 (Öffentlichkeit von Sitzungen)

§ 3 Abs. 1 ist dahingehend geändert worden, dass „jedermann“ das Recht haben soll, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Nach den Regelungen der Gemeindeordnung hatten nur die Einwohner ein solches Recht. § 3 ist darüber hinaus um einen Abs. 4 ergänzt worden, und zwar wird hier die grundsätzliche Zulässigkeit der Teilnahme von Vertretern der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien geregelt bzw. das Recht, Ton- und Bildübertragungen bzw. Ton- und Bildaufzeichnungen vorzunehmen. Die Absicht Ton- und Bildaufzeichnungen im Rahmen einer Sitzung vorzunehmen, sind allerdings zuvor dem Vorsitzenden mitzuteilen. Dieser ist berechtigt, Auflagen zu erteilen.

Zu § 7 (Anträge und Anfragen; aktuelle Stunde)

Hier ist einmal die Bezugnahme auf die Gemeindeordnung durch die entsprechende Bezugnahme auf das KVG LSA in Abs. 1 vorgenommen worden. Des Weiteren ist die Antragsfrist gem. § 7 Abs. 2 von derzeit 12 auf 14 Tage erweitert worden. Anträge im Sinne des § 7 müssen danach spätestens 14 Tage vor der Sitzung bis 16:00 Uhr eingegangen sein.

Zu § 8 (Beratung der Sitzungsgegenstände)

Hier ist einmal in § 7 Abs. 3 eine Anpassung an die jetzige Regelung in § 33 KVG LSA vorgenommen worden. Im § 8 Abs. 7 ist aufgenommen worden, dass Änderungs- und Ergänzungsanträge dem Vorsitzenden nicht nur schriftlich vorliegen müssen, sondern auch mündlich in der Sitzung gestellt werden müssen.

Zu § 12 (Wahlen)

Hier sind die Regelungen im § 5 neugefasst worden, und zwar im Hinblick auf die neugefassten Wahlregelungen in § 56 Abs. 4 und 5 KVG LSA. Ausdrücklich geregelt ist nunmehr, dass bei der Wahl von mehreren Personen die Wahlen auch in einem Wahlgang durchgeführt werden können, unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen. Aufgenommen ist des Weiteren auch eine Regelung für den Fall, dass nur eine Person zur Wahl steht.

Zu § 15 (Sitzungsniederschrift)

Hier ist zum einen im Abs. 1 die nunmehr zugrundeliegende Regelung im KVG LSA aufgenommen worden (§ 58) und ist im Abs. 6 ergänzend aufgenommen worden, dass Tonbandaufnahmen für 2 Jahre archiviert werden sollen.

Zu § 19 (Fraktionen)

Hier ist im § 19 Abs. 2 aufgenommen worden, dass eine Fraktion mindestens aus 3 Mitgliedern bestehen muss. Dies ergibt sich nunmehr aus der Regelung des § 44 KVG LSA.

Anlage 2 – Neufassung Geschäftsordnung

Anlage 3 – Synopse